

Informationen zu den Regelungen der Pflanzenabfallverordnung (PflAbfV)

Die Pflanzenabfallverordnung regelt die **Entsorgung pflanzlicher Abfälle** aus der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau, den sonstigen Gärten und Parkanlagen, der Forst- und Almwirtschaft sowie die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, die beim Ausbau und der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern anfallen.

Zusätzlich sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Günzburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.



Baumschnitt;

@Archiv, Untere Abfallbehörde

- **Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:**

Verbrennen ist unzulässig.

Verstöße werden konsequent als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Pflanzliche Abfälle dürfen grundsätzlich auf den angefallenen Grundstücken zur Verrottung/Kompostierung gebracht werden, sofern das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht möglich, so sind die pflanzlichen Abfälle einer Grüngutsammelstelle zuzuführen. Hier ist die Anlieferung bis 4 m³ pro Anlieferung gebührenfrei.

Annahmekriterien und eine Liste der Grüngutsammelstellen in Ihrer Nähe mit Öffnungszeiten finden Sie ebenfalls unter Links.

- **Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:**

1. Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau:

Pflanzliche Abfälle, die hier anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung der Flächen zur Verrottung gebracht werden (beispielweise durch Liegenlassen, Einarbeiten).

Strohige Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn:

- die Einarbeitung nicht möglich ist, oder
- wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und die Bodeneigenschaften dadurch negativ verändert würden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Verbrennen rechtzeitig, mindestens 7 Tage vorher über die jeweilige Gemeindeverwaltung beim Landratsamt Günzburg angezeigt werden. Das entsprechende **Anzeigeformular** kann auch telefonisch angefordert werden (Tel.Nr. 08221/95 345 vormittags, Montag bis Freitag).

2. Forstwirtschaft und sonstige Bereiche (z.B. Privatgärten, Unterhaltung von Verkehrswegen):

Pflanzliche Abfälle dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verrottet werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger rechtzeitiger Meldung beim Landratsamt Günzburg (Tel.Nr. 08221/95 345 vormittags, Montag bis Freitag) ist ein Verbrennen möglich.

Bei einer zulässigen Verbrennung im Außenbereich ist Folgendes zu beachten:

- Nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden bzw. bereits brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Ein ausreichend breiter Schutzstreifen, der von pflanzlichen Abfällen freizumachen ist, muss um die Feuerstelle vorhanden sein.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung (insbesondere durch feuchte Abfälle) sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

300 m	zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
300 m	zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, Brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
100 m	zu sonstigen Gebäuden
100 m	zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
100 m	zu Waldrändern
25 m	zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
75 m	Zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der folgenden Wege
10 m	zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden

Unabhängig davon ist auch die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) zu beachten.

Hinweis:

Werden pflanzliche Abfälle entgegen den oben genannten Auflagen verbrannt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die konsequent geahndet wird und mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € belegt werden kann.